

## **Beitragsordnung des Fördervereins „Freunde der Jungen Sinfonie Berlin e.V.“**

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt ab dem 1. 1.2011:  
50€ für natürliche Personen und 100€ für juristische Personen.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung reduziert er sich für Schüler und Studenten auf 25€.

Eine solche Bescheinigung muss dem Verein mit dem Aufnahmeantrag zugehen. Ein Wegfall des Ermäßigungsgrundes muss dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 31. Januar auf das Vereinskonto einzuzahlen beziehungsweise wird bei Vorliegen einer entsprechenden Einzugsermächtigung zu diesem Datum abgebucht.

Bei Eintritt in den Verein innerhalb eines Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Bei Austritt werden keine Mitgliedsbeiträge zurückerstattet.

Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist möglich.

Berlin, 6.11.2010

# Vereinsatzung des Fördervereins „Freunde der Jungen Sinfonie Berlin e.V.“

## 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Freunde der Jungen Sinfonie Berlin“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- c) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck, Selbstlosigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung des Junge Sinfonie Berlin e.V.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Textziffer 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

## 3. Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

- a) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

## 4. Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

- b) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

## 5. Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

## 6. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## 7. Vorstand

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus  
der/dem ersten Vorsitzenden,  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
der/dem Kassenswartin/wart.
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- d) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- e) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## 8. Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.  
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere  
die Wahl und Abwahl des Vorstandes,  
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,  
Entlastung des Vorstandes,  
Festsetzung der Beitragsordnung,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,  
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,  
Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift beziehungsweise Emailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- c) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- f) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.  
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Berlin, 6.11.2010